

Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Trimmis

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt am 21.06.2010.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	2
Art. 2 Zuständigkeit / Delegation Aufsicht	2
Art. 3 Einschränkungen	2
II. BEWILLIGUNGSPFLICHTIGE GASTGEWERBLICHE TÄTIGKEITEN	2
1. Bewilligungen	2
Art. 4 Bewilligungspflicht	2
Art. 5 Bewilligungsobjekt, -subjekt, -voraussetzungen	2
Art. 6 Bewilligungsgesuch	3
Art. 7 Bewilligungsgesuch für regelmässige Veranstaltungen	3
Art. 8 Bewilligungsgesuch für Betriebsveränderungen	3
Art. 9 Bewilligungsdauer	3
Art. 10 Auflagen	3
Art. 11 Erlöschen der Bewilligung	3
Art. 12 Öffnungszeiten / Polizeistunde	4
Art. 13 Bewirtung von Jugendlichen	4
Art. 14 Sonderregelung für übernachtende Gäste	4
Art. 15 Polizeistundenverlängerung	4
Art. 16 Gebühren	4
2. Beherbergung von Gästen.....	4
Art. 17 Beherbergung von Gästen	4
III. KLEINHANDEL MIT GEBRANNTEN WASSERN	5
Art. 18 Grundsatz	5
IV. MASSNAHMEN UND STRAFEN	5
Art. 19 Massnahmen	5
Art. 20 Strafbestimmungen	5
Art. 21 Meldungen	5
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
Art. 22 Ausführungsbestimmungen	5
Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts	5
Art. 24 Übergangsbestimmungen	5
Art. 25 Inkrafttreten	6
Anhang / Gebührentarif	7

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Ausübung gastgewerblicher Tätigkeiten und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern auf dem Gemeindegebiet Trimmis.

Zweck und Geltungsbereich

Soweit ein Regelungsbedarf besteht, findet die Gastwirtschaftsgesetzgebung des Kantons subsidiär Anwendung.

Art. 2

Im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde vollzieht der Gemeindevorstand die Gastwirtschaftsgesetzgebung und übt die Aufsicht über sämtliche gastgewerbliche Tätigkeiten und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken aus.

Zuständigkeit / Delegation Aufsicht

Beauftragt für die Aufsicht ist innerhalb des Gemeindevorstandes der/die zuständige Departementschef/Departementschefin, welche/welcher mit Zustimmung der übrigen Gemeindevorstandsmitglieder die Aufgabe an geeignete Kontrollorgane (v.a. Polizei) delegieren kann. Den Kontrollorganen ist jederzeit Zutritt zu den Gastwirtschaftslokalen zu gewähren. Betriebsinhaber/innen haben die Kontrollorgane zu unterstützen.

Art. 3

Im Rahmen der gastgewerblichen Tätigkeiten und des Handels mit alkoholhaltigen Getränken ist verboten die Abgabe

Einschränkungen

- a) von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren und an Betrunkene;
- b) von gebrannten Wassern oder von Mischgetränken auf der Basis von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren;
- c) alkoholhaltiger Getränke mittels öffentlich zugänglicher Automaten.

Alkoholführende Betriebe haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge.

II. Bewilligungspflichtige Gastgewerbliche Tätigkeiten

1. Bewilligungen

Art. 4

Eine Bewilligung ist erforderlich für

Bewilligungspflicht

- a) die Abgabe von Speisen oder Getränken zum Konsum an Ort und Stelle;
- b) das Überlassen von Örtlichkeiten zum Konsum von mitgebrachten oder angelieferten Speisen oder Getränken;
- c) die Durchführung von Veranstaltungen, an denen mitgebrachte oder angelieferte Speisen oder Getränke konsumiert werden.

Die Abgabe von Speisen oder Getränken im privaten geschlossenen Bereich ist bewilligungspflichtig, soweit sie gewerbsmässig erfolgt.

Art. 5

Die Bewilligung bezieht sich auf einen bestimmten Betrieb oder einen bestimmten Anlass, welcher einmalig, regelmässig oder regelmässig wiederkehrend sein kann.

Bewilligungsobjekt, -subjekt, -voraussetzungen

Die Bewilligung wird einer handlungsfähigen natürlichen Person erteilt, die für den Betrieb oder Anlass verantwortlich ist und Gewähr für eine polizeilich klaglose und einwandfreie Führung des Betriebs oder Anlasses bietet (Bewilligungsinhaber/in).

Diese Gewähr bietet in der Regel nicht, wer

- a) in den letzten fünf Jahren wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen Vorschriften der kantonalen oder kommunalen Gastwirtschaftsgesetzgebung oder der eidgenössischen oder kantonalen Lebensmittelgesetzgebung verstossen hat;
- b) im Strafregister in den letzten fünf Jahren mehrere Verurteilungen aufweist, die im

Zusammenhang mit der Ausübung des Gastgewerbes oder des Kleinhandels mit gebranntem Wassern stehen;

- c) vor weniger als fünf Jahren eine Freiheitsstrafe von mehr als achtzehn Monaten verbüsst hat.

Art. 6

Bewilligungsgesuche sind mindestens ein Monat vor Aufnahme bzw. Übernahme der gastgewerblichen Tätigkeit oder der Durchführung eines Anlasses bei der Gemeindekanzlei zuhanden des Gemeindevorstandes einzureichen.

Bewilligungsgesuch

Die Bewilligungsgesuche haben mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der Bewilligungsinhaber/innen;
- b) Bezeichnung des Betriebes mit den nötigen Angaben und Plänen;
- c) Bezeichnung des Anlasses mit den nötigen Angaben;
- d) genaue Bezeichnung der Nebenbetriebe;
- e) bei befristeten Bewilligungen deren Dauer.
- f) Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung

Als Nebenbetriebe gelten Betriebe, die sich in oder in unmittelbarer Nähe des Hauptbetriebes befinden und in der Bewilligung als solche aufgeführt sind.

Zur Führung eines Betriebs haben die Bewerber/Bewerberinnen ihren Gesuchen einen aktuellen Auszug aus dem Strafregister und einen Nachweis beizulegen, dass sie in den letzten fünf Jahren nicht wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die eidgenössische oder kantonale Lebensmittelgesetzgebung verstossen hat. Dieser Nachweis kann beim Departement für Volkswirtschaft und Soziales eingeholt werden.

Bestehen bei den Betriebsinhaber/innen bezüglich des finanziellen Leumundes Zweifel, kann die Gemeinde zusätzlich ein Auszug aus dem Betreibungsregister einfordern.

Wer ein Gesuch stellt, hat unterschriftlich zu bestätigen, von den einschlägigen Bestimmungen Kenntnis genommen zu haben.

Art. 7

Für die Durchführung regelmässiger Veranstaltungen in Dancings, Diskotheken, Bars und dergleichen sind gesonderte Bewilligungen im Sinne von Art. 6 einzuholen.

Bewilligungsgesuch für regelmässige Veranstaltungen

Art. 8

Wer den Betrieb vergrössern, ändern oder verlegen will, hat ebenfalls ein Bewilligungsgesuch im Sinne von Art. 6 mit den nötigen Angaben und Plänen einzureichen.

Bewilligungsgesuch für Betriebsveränderungen

Art. 9

Die Bewilligungen für Betriebe werden in der Regel unbefristet erteilt. Sofern es die Umstände rechtfertigen, kann von dieser Regel abgewichen werden.

Bewilligungsdauer

Die Bewilligungen für Anlässe sind befristet.

Art. 10

Die Bewilligungen können zum Schutze der Jugend oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit mit Auflagen verbunden werden, insbesondere hinsichtlich Zutrittsberechtigung und die Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie über die Öffnungszeiten und den Lärmschutz.

Auflagen

Art. 11

Die Bewilligungen erlöschen mit

- a) dem Tod oder dem Verzicht der Bewilligungsinhaber/innen;
- b) der Aufgabe des Betriebes;
- c) dem Ablauf oder dem Entzug der Bewilligung.

Erlöschen der Bewilligung

Art. 12

Die Betriebe dürfen nicht vor 06.00 Uhr geöffnet werden.

Öffnungszeiten / Polizeistunde

Die Polizeistunde wird auf 24.00 Uhr festgesetzt. Bei besonderen Betrieben wie Dancings, Diskotheken, Baren und dergleichen kann sie bis längstens 03.00 Uhr ausgedehnt werden.

An Fasnachtsdonnerstag, Fasnachtssamstag, 1. August und Silvester gilt die Polizeistundenbeschränkungen nicht.

30 Minuten nach Ablauf der bewilligten Öffnungszeit haben die Gäste das Lokal zu verlassen. Wer sich nach Ablauf dieser Frist im Betrieb aufhält, macht sich strafbar.

Betriebsinhaber/innen machen sich ebenfalls strafbar, wenn sie die Polizeistunde nicht rechtzeitig ankündigen oder nach der Polizeistunde noch ausschenken.

Art. 13

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen ab 22.00 Uhr ohne Begleitung durch einen Elternteil oder durch einen Erziehungsberechtigten in öffentlichen Gaststätten nicht bewirtet werden.

Bewirtung von Jugendlichen

Art. 14

Die Bestimmungen über die Öffnungszeiten und die Polizeistunde gelten nicht für übernachtende Gäste. Nach der Polizeistunde müssen diese in für sie reservierten Lokalen bedient werden. Fehlt ein solches, haben die Betriebsinhaber/innen dafür zu sorgen, dass sich die übrigen Gäste nicht mehr im Ausschanklokal befinden.

Sonderregelung für übernachtende Gäste

Art. 15

Gesuche um Verlängerung der Polizeistunde sind rechtzeitig bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

Polizeistundenverlängerung

Für Tanzveranstaltungen und andere Unterhaltungsanlässe kann der Gemeindevorstand Verlängerungen bis 03.00 Uhr morgens bewilligen. Jugendlichen unter 16 Jahren dürfen diese Veranstaltungen und Anlässe längsten bis 24.00 Uhr besuchen. Spätere Besuche dürfen nur in Begleitung der Eltern oder Erziehungsberechtigten erfolgen.

Für jeden Betrieb stehen 15 Polizeistundenverlängerungen pro Kalenderjahr zur Verfügung, für die keine Gesuche einzureichen sind. Die entsprechenden Gutscheine sind bei der Gemeinde zu beziehen. Bei einer solchen Verlängerung hat die Mitteilung vor der Polizeistunde durch Zustellung eines Gutscheins mit den genauen Zeitangaben per Fax oder elektronisch an die Gemeindekanzlei zu erfolgen.

In der Karwoche, am Ostersonntag, Pfingstsonntag, Betttagssonntag und an Weihnachten am 24. und 25. Dezember werden keine Polizeistundenverlängerungen bewilligt.

Art. 16

Die Gemeinden erheben für die Erteilung von Bewilligungen sowie für die übrigen im Zusammenhang mit dem Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung stehenden Handlungen Gebühren, so insbesondere für Massnahmen und Strafverfahren. Der Gebührentarif ist im Anhang aufgeführt.

Gebühren

2. Beherbergung von Gästen

Art. 17

Wer gegen Entgelt ausländische Personen beherbergt, hat sicherzustellen, dass die ausländischen Personen den Meldeschein ausfüllen.

Beherbergung von Gästen

Die Gemeinde verzichtet auf die Ausdehnung der Meldepflicht auf Schweizerinnen und Schweizer.

Weitere Einzelheiten bezüglich der Beherbergung von Gästen ergeben sich aus der kantonalen Gastwirtschaftsgesetzgebung insbesondere was die Meldescheine für Ehepaare, Kinder, Gruppen sowie die Pflichten der beherbergenden Personen betrifft.

III. Kleinhandel mit gebrannten Wassern

Art. 18

Der Kleinhandel mit gebrannten Wassern richtet sich nach den Vorschriften der Grundsatz kantonalen Gastwirtschaftsgesetzgebung.

IV. Massnahmen und Strafen

Art. 19

Bei Verstössen gegen die kantonale oder kommunale Gastwirtschaftsgesetzgebung oder bei einer Bestrafung gegen die Widerhandlungen gegen die eidgenössische oder kantonale Lebensmittelgesetzgebung kann der Gemeindevorstand Verwarnungen aussprechen oder geeignete Massnahmen wie den Entzug der Bewilligung, Betriebsschliessungen, kürzere Öffnungszeiten oder die Beschlagnahme der im Betrieb befindlichen alkoholhaltigen Getränke verfügen. Massnahmen

Der Gemeindevorstand entscheidet über die Aufrechterhaltung der von den Polizeiorganen eingeleiteten Sofortmassnahmen im Sinne von Art. 11a Abs. 2 GWG.

Wurde einer Person die Bewilligung wiederholt entzogen, kann die Erteilung einer Bewilligung während höchstens 5 Jahren verweigert werden.

Massnahmen können unabhängig vom Ausgang eines Strafverfahrens angeordnet werden.

Massnahmen zur Durchsetzung der Vorschriften über den Kleinhandel mit gebrannten Wassern obliegen ausschliesslich der zuständigen kantonalen Behörde.

Art. 20

Übertretungen der Vorschriften der kantonalen oder kommunalen Gastwirtschaftsgesetzgebung werden von der Gemeinde mit Busse bis zu Fr. 10'000.-- geahndet, soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesrechts Anwendung finden. Strafbestimmungen

Bei Gewinnsucht ist die erkennende Behörde an den Höchstbetrag von Fr. 10'000.-- nicht gebunden.

Die Ausfällung von Strafen wegen Übertretung der Vorschriften über den Kleinhandel mit gebrannten Wassern obliegen ausschliesslich der zuständigen kantonalen Behörde.

Art. 21

Die Gemeinde informiert die zuständige kantonale Behörde, wenn in einem auf ihrem Gebiet liegenden Betrieb wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die eidgenössische oder kantonale Lebensmittelgesetzgebung verstossen wird. Meldungen

Die Gemeinde stellt den zuständigen kantonalen Behörden ausserdem die Entscheide über Strafen und Massnahmen gegen die auf ihrem Gebiet liegenden Betriebe zu.

V. Schlussbestimmungen

Art. 22

Im Bedarfsfall ist der Gemeindevorstand befugt, Ausführungsbestimmungen über die Modalitäten von Bewilligungsgesuchen und über die Öffnungszeiten von Betrieben zu erlassen. Ausführungsbestimmungen

Art. 23

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Trimmis vom 26.11.1999 aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 24

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach dem neuen Recht zu behandeln, sofern das alte Recht nicht milder ist. Übergangsbestimmungen

Zuvor befristet erteilte Bewilligungen sind unbefristet gültig, sofern die berechnigte Person den Betrieb im gleichen Rahmen weiterführt.

Art. 25

Dieses Gesetz tritt durch Annahme in der Gemeindeversammlung in Kraft. Inkrafttreten

Der Gemeindepräsident:

B. Niederer

Der Gemeindeschreiber:

P. Bürkli

Anhang / Gebührentarif

1. Erteilung einer Gastwirtschaftsbewilligung	
1.1 Bewirtschaftungsbetriebe	Fr. 200.-- bis Fr. 500.--
1.2 Beherbergungsbetriebe	Fr. 300.-- bis Fr. 1'000.--
1.3 Personalrestaurants	Fr. 100.-- bis Fr. 300.--
2. Bewilligung bei Vergrößerung, Änderung der Betriebsart oder Verlegung des Betriebs	Fr. 100.--
3. Polizeistundenübertretung	
Busse Gast	Fr. 10.--
Busse Wirt	Fr. 100.-- bis Fr. 500.--
4. Verlängerung der Polizeistunde	Fr. ohne Gebühr
5. Nicht öffentliche und öffentliche Tanzveranstaltungen und andere Unterhaltungsanlässe von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften	
bis 02.00 Uhr	Fr. 30.--
zusätzlich mit Verlängerung:	
jede weitere Std.	Fr. 15.--
6. Dancing, Diskothek, Bar und dgl.	Fr. 200.-- bis Fr. 500.--

Teilrevision

Gemeindevorstand: 27.04.2020 / Ziff. 4 und 6

Inkraftsetzung: rückwirkend auf 1. Januar 2020